

Industriestrompreis einführen

Effektiver Industriestrompreis zum Schutz vor De-Industrialisierung
dringend erforderlich

Erforderlichkeit

In der Übergangsphase der Energiewende brauchen wir schnellstmöglich einen effektiven Industriestrompreis für energieintensive Unternehmen. Unabhängig von der Bezeichnung (zwischenzeitlich „Brückenstrompreis“, im Koalitionsvertrag nun wieder „Industriestrompreis“) darf dabei weder der Sektor noch die Branche oder die Größe des Unternehmens entscheiden. Vielmehr kommt es darauf an, dass sich das Unternehmen im internationalen Wettbewerb behaupten muss und eine hohe Energieintensität aufweist.

Ohne eine solche befristete staatliche Entlastung bei den Strompreisen wird die De-Industrialisierung weiter voranschreiten und zu schweren Verwerfungen in der gesamten Wirtschaft führen. Es droht eine Verlagerung von Produktion und damit Arbeitsplätzen an kostengünstigere Standorte im (vornehmlich außereuropäischen) Ausland. Dies hätte schwerwiegende Folgen auch für nachgelagerte Branchen sowie gravierende Auswirkungen auf Wertschöpfung und Wohlstand in Deutschland und der EU.

Zusätzliche Maßnahmen zur Absenkung der Strompreise für die ganze Breite der Wirtschaft sind zwar erforderlich (z. B. die dauerhafte Absenkung der Stromsteuer auf das europäische Minimum und die Deckelung der Netzentgelte), können aber bei Weitem nicht die Lücke zu international wettbewerbsfähigen Preisen schließen. Im europäischen Industriestrompreisvergleich steht Deutschland seit Jahren auf einem der hintersten Plätze. Die staatlich induzierten Stromkostenbestandteile (ohne Netzentgelt) lagen im Jahr 2024 bei einem Anteil von 8,8 Prozent; das macht bei einem durchschnittlichen Strompreis von 16,99 Cent in der Abnahmeklasse von 160.000 bis 20 Mio. kWh nur 1,49 Cent aus. Entlastungen bei den staatlichen Abgaben stellen daher keine hinreichenden Alternativen zu einem Industriestrompreis dar, sondern sind notwendige Ergänzungen.

Ausgestaltung

Berechtigtenkreis

Den ermäßigten Strompreis sollten alle **energieintensiven** und im **internationalen Wettbewerb** stehenden Unternehmen, unabhängig von der Beschäftigtenzahl oder der Umsatzhöhe (also auch KMU), erhalten.

Für die Feststellung der **Energieintensität** gibt es unterschiedliche Ansatzpunkte, z.B.:

- Man knüpft an einen fixen Verbrauchswert an, wie z.B. bei der Strompreisbremse > 30.000 kWh.
- Nach einem Vorschlag StMWi soll Art. 17 Abs. 1a der EU-Energiesteuer-RL herangezogen werden:
Als „energieintensiver Betrieb“ gilt eine Betriebseinheit, bei der sich entweder die Energie- und Strombeschaffungskosten auf mindestens 3,0 % des Produktionswertes belaufen ...
- Nach §§ 40 ff. EEG a.F. (EEG-Umlage) musste der Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung über 14 Prozent liegen.
- Wie bei der Besonderen Ausgleichsregelung nach § 31 EnFG gilt ein Unternehmen als energieintensiv, wenn es einer bestimmten Branche (WZ-Code) angehört. Auf individuelle Verbrauchswerte kommt es nicht an.

Unternehmen, die heute noch überwiegend auf Gas angewiesen sind und daher trotz hoher Kosten nur wenig entlastet werden, könnten für ihren Stromanteil ebenfalls pauschal (nach Branchen oder einem einfachen Nachweisverfahren) einbezogen werden. Damit würde zugleich ein gewisser Anreiz für eine rasche Elektrifizierung gesetzt, wo das technisch möglich ist.

Anders als bei der Besonderen Ausgleichsregelung sollte es einen gleitenden Einstieg geben und keine „Fallbeilregelung“; d. h. auch Unternehmen, die die Kriterien nur knapp verfehlen, sollten profitieren können. Das lässt sich beispielsweise über eine gestaffelte Entlastung innerhalb einer bestimmten Spanne erreichen. Es bietet sich an, umgehend eine Expertenkommission unter Beteiligung verschiedener Branchen einzusetzen, um die Kriterien zu entwerfen und im Anschluss in die breitere Anhörung zu geben.

Auch bei der Feststellung der **internationalen Wettbewerbssituation** gibt es verschiedene Ansatzpunkte. Es sollten keine allzu strengen Maßstäbe angelegt werden:

- Je nachdem, welches Kriterium für die Energieintensität ausgewählt wird, könnte es sich anbieten, die Internationalität schlicht zu vermuten (sicher z. B. bei dem eher harten EEG-Kriterium sinnvoll).
- Ggf. könnte man auch hier mit Branchengruppen arbeiten, um die Internationalität zu vermuten (in diese Richtung denkt das StMWi).

- Die „Handelsintensität“ mit anderen Ländern eignet sich nicht als Kriterium, da diese aufwändig nachzuweisen ist bzw. festzulegen wäre, welches Volumen oder wie viele ausländische Handelskontakte erforderlich sind. Außerdem kann eine internationale Wettbewerbssituation bereits vorliegen, wenn sich auch ausländische Unternehmen für einen inländischen Auftrag bewerben.

Weitere Anforderungen (z. B. verpflichtende Klimaschutzmaßnahmen, Arbeitsplatzertüchtungspflicht) sind abzulehnen. Sie schaffen zusätzliche Bürokratie und sind häufig aus praktischen Gründen nicht umsetzbar. Wirtschaftlich realisierbare Effizienzmaßnahmen haben gerade energieintensive Unternehmen in aller Regel bereits umgesetzt. Zudem wirken niedrige Strompreise von selbst als Anreiz für den Einsatz klimafreundlicher/effizienter Technologien, die meist strombasiert sind.

Höhe der Beihilfe

Ein Strompreis von (brutto, d.h. inklusive aller Abgaben) vier Cent pro Kilowattstunde würde die energieintensive Industrie im internationalen Wettbewerb wirkungsvoll entlasten, insbesondere mit Blick auf die USA und China. Andere Vorschläge, die von fünf bis sechs Cent reichen, stellen immerhin gegenüber dem Status quo bereits eine deutliche Verbesserung dar.

Zusätzliche Maßnahmen zur Absenkung der Strompreise (z. B. die dauerhafte Absenkung der Stromsteuer auf das europäische Minimum, Deckelung der Netzentgelte, Verlängerung der Strompreiskompensation) bleiben neben einem Industriestrompreis erforderlich.

Befristung

Die aktuelle [Strompreisprognose](#) der Prognos AG im Auftrag der vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft zeigt, dass selbst beim Erreichen der ehrgeizigen Ausbauziele bei erneuerbaren Energien und Netzen die durchschnittlichen Großhandelsstrompreise nicht vor Ende des Jahrzehnts auf ein wettbewerbsfähiges Niveau sinken werden und langfristig über den Preisen von 2019/2020 liegen. Wir brauchen daher zwingend eine Lösung für eine Übergangszeit bis *mindestens* 2030. Um Investitionsentscheidungen zugunsten des Standorts zu ermöglichen, muss Vertrauen geschaffen werden, dass der Industriestrompreis so lange wie notwendig gewährleistet wird.

Finanzierung

Der Industriestrompreis darf zur Finanzierung nicht auf die anderen Stromkunden umgelegt werden, sondern muss aus Haushaltsmitteln finanziert werden. Um einer Deindustrialisierung wirkungsvoll entgegenzuwirken, ist eine verlässliche Absicherung entscheidend; dafür bietet sich der Klima- und Transformationsfonds (KTF) an.

EU-Beihilferecht

Der Industriestrompreis muss europarechtlich abgesichert und unbürokratisch umsetzbar sein. Ohne einen Industriestrompreis drohen industrielle Wertschöpfungsketten in ganz Europa Schaden zu nehmen. Die Bundesregierung muss nun schnellstens ein

entsprechendes Konzept erstellen und sich in Brüssel für die zügige Realisierung einsetzen. Um das Genehmigungsverfahren der EU-KOM zu beschleunigen, bietet es sich an, auf bereits bestehende beihilferechtlichen Grundlagen (z.B. für die Strompreiskompensation) aufzusetzen, anstatt ein neues beihilferechtliches Regime zu verabschieden.